

§ 10

Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der
Leitung des Wirkungsbereiches

(1) Wenn der Wirkungsbereich mehr als 8 Gemeinden umfaßt oder über 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden*

(2) Wenn der Wirkungsbereich bis zu 8 Gemeinden umfaßt oder bis zu 200 aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Wirkungsbereich gehören, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung des Wirkungsbereiches der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

§ U

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 9 und mehr Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandinspektor zuerkannt werden.

(2) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 6 bis 8 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

(3) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 3 bis 5 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

(4) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr weniger als 3 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

§ 12

Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 9 und mehr Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden.

(2) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 6 bis 8 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden*

(3) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 3 bis 5 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

(4) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr weniger als 3 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Löschmeister zuerkannt werden.

§ 13

Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 9 und mehr Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Oberbrandmeister zuerkannt werden;

(2) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 6 bis 8 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

(3) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr 3 bis 5 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

(4) Umfaßt die Freiwillige Feuerwehr weniger als 3 Gruppen sowie eine entsprechende Brandschutzgruppe, kann dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Dienstgrad Löschmeister zuerkannt werden.

§ 14

Kommandostellenleiter

(1) Der Kommandostellenleiter leitet die zu einer Kommandostelle zusammengefaßten taktischen Formationen der Freiwilligen Feuerwehr in Ortsteilen.

(2) Umfaßt die Kommandostelle 3 bis 5 Gruppen, so kann dem Kommandostellenleiter der Dienstgrad Brandmeister zuerkannt werden.

(3) Umfaßt die Kommandostelle weniger als 3 Gruppen, so kann dem Kommandostellenleiter der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

§ 15

Zugführer

Der Zugführer ist der Leiter einer taktischen Formation der Freiwilligen Feuerwehr in Zugstärke (3 Gruppen). Ihm kann der Dienstgrad Unterbrandmeister zuerkannt werden.

§ 16

Gruppenführer

Der Gruppenführer ist der Leiter einer taktischen Formation der Freiwilligen Feuerwehr in Gruppenstärke. Ihm kann der Dienstgrad Löschmeister zuerkannt werden.

§ 17

Weitere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Dem Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Löschmeister zuerkannt werden.

(2) Den Maschinisten der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann zuerkannt werden.

(3) Den Meldern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann zuerkannt werden*

(4) Den Angriffstruppführern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann und den Angriffstruppmännern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann zuerkannt werden.

(5) Den Wasserstruppführern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann und den Wasserstruppmännern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Feuerwehrmann zuerkannt werden.

(6) Den Schlauchstruppführern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Oberfeuerwehrmann und den Schlauchstruppmännern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Dienstgrad Feuerwehrmann zuerkannt werden*